



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5227/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Weisungen durch Regierungsmitglieder oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie schon meine Amtsvorgängerin zur gleichgelagerten Schriftlichen Anfrage, Zahl 10035/J-NR/2011 vom 30. November 2011, ausgeführt hat, ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln eines bzw. einer Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder schriftliche wie mündliche Auftrag des Leiters einer Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen werden im Einzelnen nicht festgehalten, sodass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten. Dies entspricht der generellen Verwaltungspraxis.

Schriftliche Weisungen im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG wurden jedenfalls nicht erteilt.

Sämtliche Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften zur Sachbehandlung in einem bestimmten Strafverfahren gemäß § 29a Abs. 1 StAG werden – samt Begründung – in meinen jährlichen Berichten an den Nationalrat gemäß Abs. 3 leg.cit. angeführt; ich darf dazu auf diese – auf der Website des Parlaments veröffentlichten – Berichte verweisen.

Darüber verweise ich – was staatsanwaltschaftliche Weisungen und Berichte aus dem Jahr 2014 betrifft – auf die rezente, sehr ausführliche Beantwortung der Anfrage zur Zl. 4345/J-NR/2015, sowie auf die von mir initiierten Änderungen des Weisungsrechts.

Zu 3:

Mein Kabinett ist – wie bereits in der zitierten Anfragebeantwortung meiner Amtsvorgängerin festgehalten – den übrigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz hierarchisch nicht übergeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts können daher den Bediensteten des Bundesministeriums keine Weisungen erteilen.

Wien, 24. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-24T09:27:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur